

Jugendsatzung des Radsportvereins Adler Lüttringhausen 1952 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Radsportvereins Adler Lüttringhausen 1952 e.V. sind alle Jugendlichen (bis einschließlich dem 20. Lebensjahr) sowie die gewählten Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig. Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit und Gesunderhaltung
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugendabteilung des RV Adler Lüttringhausen sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss

§ 4 Jugendversammlung

- a. Sie ist das höchste Organ der Jugend des RV Adler Lüttringhausen. Sie besteht aus den gewählten Jugendlichen der Fachabteilungen des Vereins und allen innerhalb des Jugendbereiches gewählten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.
- b. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
 - Entlastung des Jugendausschusses
 - Wahl des Jugendausschusses
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Planung der Jugendarbeit für das kommende Jahr
- c. Die ordentliche Jugendversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- d. Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt.
- e. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 11. Lebensjahr vollendet hat und jünger als 21 Jahre ist. Zudem hat jedes Mitglied, welches das 5. Lebensjahr vollendet hat und jünger als 12 Jahre ist, das Recht sich bei der Jugendversammlung durch eine/einen Erziehungsberechtigte/n stimmrechtlich vertreten zu lassen.

§ 5 Jugendausschuss

- a. Der Jugendausschuss besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der Stellvertreter/in
 - den Jugendvertretern/-innen der einzelnen Abteilungen (sie werden von den Abteilungen gewählt und scheiden mit Vollendung des 20. Lebensjahres aus dem Jugendausschuss aus.)
- b. Der/die Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vereinsvorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreterin sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- c. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- d. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendsatzung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist von dem/der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

- g. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 6 Wettkampfordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampfordnungen der entsprechenden Fachverbände.

§ 7 Jugendsatzungsänderungen

Änderungen der Jugendsatzung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Remscheid, 12.10.2021